

Amt Bokhorst-Wankendorf
- Der Amtsvorsteher -
Ordnungsamt
Kampstraße 1
24601 Wankendorf
Az.: 724-10

Sachbearbeiter: Herr Chung
Telefon: 04326/ 9979 - 30
Telefax: 04326/ 9979 - 99

M e r k b l a t t

für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG

A. Antragsteller:

Antragsberechtigt und -verpflichtet sind natürliche und juristische Personen (z. B. GmbH, AG). Eine Erlaubnis eines Geschäftsführers einer juristischen Person reicht nicht aus. Die juristische Person benötigt eine eigene Erlaubnis.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. GbR, KG einschließlich GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter erforderlich (also auch z. B. für die GmbH).

B. Gebühren:

Die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis ist gebührenpflichtig nach dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

C. Erforderliche Unterlagen:

1. Antrag (Formular beim jeweiligen Gewerbe- oder Ordnungsamt erhältlich)
2. Personalausweis oder Pass (zur Einsichtnahme)
3. Führungszeugnis des Antragstellers/ nach Belegart 0 ist bei der für den Wohnort zuständigen Meldebehörde zu beantragen
4. Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Antragsteller/ erhältlich beim für den Wohnort zuständigen Meldeamt
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
(zu beantragen beim für den Wohnsitz zuständigen Finanzamt)
6. Ausfertigung des Miet- bzw. Pachtvertrages
7. Unterrichtsnachweis einer Industrie- und Handelskammer (§4 Abs.1Nr.4 GastG)
8. Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz
(beim zuständigen Gesundheitsamt)
9. Aktuelle Grundrisszeichnung des Betriebes (3-fach)
10. Ablichtung eines Auszugs aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist eine entsprechende Ablichtung für die GmbH und die KG einzureichen. Ist die juristische Person noch nicht ins Handelsregister eingetragen, so ist der Gesellschaftsvertrag mit Bestellung der Geschäftsführer vorzulegen.